

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 32/07 B

L 9 SB 24/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 3 SB 147/04 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
-Landessozialamt-,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. März
2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Beschluss vom 15.3.2007 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach beim Kläger ein höherer Grad der Behinderung (GdB) als 40 und auch die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) nach dem Schwerbehindertenrecht nicht vorliegen.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und sinngemäß Divergenz geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung, wie sie der Kläger iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG behauptet, hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Beschwerde muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Der Kläger hat sinngemäß folgende Frage zur Auslegung der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP) aufgeworfen:

Ist die Mittelgradigkeit der Einschränkungen oder der Umstand, ob es sich um drei Wirbelsäulenabschnitte handelt, in besonderer Weise zu berücksichtigen, wenn es um die Einordnung in die Höhe des GdB geht?
- 6 Deren (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit hat der Kläger jedoch nicht dargetan. Er hat noch nicht einmal behauptet, dass diese Frage höchstrichterlich noch nicht hinreichend geklärt sei. Es fehlt



auch jede Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG zum Begriff der Behinderung und zur Auslegung der AHP.

- 7 Soweit der Kläger mit der weiteren Behauptung, das LSG habe sich bei der Bildung des GdB nicht an die Rechtsprechung des BSG gehalten, sinngemäß eine Abweichung (Divergenz) iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG geltend machen will, hat er diese nicht ausreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Darlegung einer Divergenz erfordert die Gegenüberstellung einander widersprechender (abstrakter) Rechtssätze des LSG und des BSG. Der Beschwerdeführer muss also einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Die bloße Behauptung, das angegriffene Urteil weiche von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Bildung des Gesamt-GdB ab, reicht nicht aus (*vgl zu den Darlegungsanforderungen bei der Divergenzrüge: BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Zwar hat der Kläger auf Rechtsprechung des BSG Bezug genommen, dazu jedoch keinen ihr widersprechenden Rechtssatz des LSG herausgearbeitet.
- 8 Eine behauptete fehlerhafte Rechtsanwendung kann nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Ebenso lässt sich mit einer gegen die berufsgerichtliche Beweiswürdigung gerichteten Rüge von vornherein keine Revisionszulassung erreichen (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

